

Zulassungsreglement

für das Masterprogramm „International Affairs and Governance (MIA)“

vom 21. Juni 2016

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen
erlässt

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 i.V.m. Art. 93 Abs. 1 lit. c des
Universitätsstatuts [sGS 217.15; US], die Prüfungsord-
nungen für die Master-Stufe und Bachelor-Ausbildung
und als Ergänzung zum Reglement über die Zulassung
von Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem
ausländischen Reifezeugnis an die Universität St.Gallen

folgende Regelungen¹:

I. Anwendungsbereich

Art. 1. ¹Dieses Reglement regelt das Zulassungsverfahren für das
spezialisierte konsekutive Masterprogramm in „International Affairs and
Governance (MIA)“.

Anwendungsbe-
reich

²Die für die Zulassung gestellten Anforderungen gelten für
alle Bewerbenden.

II. Zulassungsvoraussetzungen

Art. 2. ¹Gemäss Art. 7ff. der Prüfungsordnung für die Master-Stufe
können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

Allgemeine Zu-
lassungsvoraus-
setzungen

- a) über einen Abschluss der Universität St.Gallen verfügen;
- b) über einen mindestens teilweise fachähnlichen anerkannten uni-
versitären Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Credits (oder
gleichwertiges Diplom) einer anderen Universität verfügen. Ein
externer Abschluss ist mindestens teilweise fachähnlich, wenn
ein Abschluss in Wirtschafts-, Sozial- oder Rechtswissenschaf-
ten vorliegt, wobei mindestens 30 ECTS-Credits in Wirtschafts-,
Rechts-, Politik- oder Verwaltungswissenschaften oder Internati-
onale Beziehungen zwingend vorliegen müssen.

²Gemäss Art. 14 der Prüfungsordnung für die Master-Stufe
können im begründeten Einzelfall zudem Bewerberinnen und Bewerber
zugelassen werden, die über einen anerkannten externen universitären
Master-Abschluss (oder gleichwertiges Diplom) verfügen.

³Absolventen und Absolventinnen mit Bachelor- oder Master-
Abschlüssen von Fachhochschulen sowie pädagogischen Hochschulen
können nicht zugelassen werden.

¹ Nach Art. 123 US ist nur die deutschsprachige Version dieses Reglements rechtlich bindend.

Art. 3. ¹Zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung der Master-Stufe festgehaltenen Bedingungen gelten die folgenden Voraussetzungen:

weitere Zulassungsvoraussetzungen

- a) die frist- und formgerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen.
- b) der Nachweis eines GMAT (Graduate Management Admission Test) mit mindestens 650 Punkten oder eines GRE (Graduate Record Examination) mit mindestens 158 Punkten im Testteil "quantitative reasoning".
- c) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäss den Ausführungsbestimmungen „Sprachen“.

III. Zulassungskriterien

Art. 4. ¹Bei der Entscheidung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

Kriterien

- a) Für das Ergebnis des GMAT (Graduate Management Admission Test) oder des GRE (Graduate Record Examination) können maximal 40 Punkte vergeben werden. Die Testresultate dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Die folgende Bewertungsskala geltend für den GMAT wird von der Zulassungskommission angewendet:
 - a. GMAT 650-660 ergibt 25 Punkte
 - b. GMAT 670-680 ergibt 30 Punkte
 - c. GMAT 690-700 ergibt 35 Punkte
 - d. GMAT 710 und mehr ergibt das Maximum von 40 Punkten

GMAT & GRE

Die Bewertungsskala geltend für den GRE (Graduate Record Examination) ist sinngemäss äquivalent zur GMAT Skala, angepasst auf die aktuell gültige Punkteskala des GRE:

- a. GRE 158-160 ergibt 25 Punkte
 - b. GRE 161-163 ergibt 30 Punkte
 - c. GRE 164-166 ergibt 35 Punkte
 - d. GRE 167 und mehr ergibt das Maximum von 40 Punkten
- b) Für den bei der Bewerbung eingereichten Notenschnitt der Bachelor-Prüfungsleistungen können maximal 40 Punkte vergeben werden. Bei der Berechnung des Notenschnitts wird auf die Prüfungsleistungen des gesamten Studienbereichs abgestellt. Die folgende Bewertungsskala wird von der Zulassungskommission angewendet:
 - a. Note 4.0 ergibt 20 Punkte
 - b. Note 4.1 ergibt 21 Punkte
 - c. Note 4.2 ergibt 22 Punkte
 - d. Note 4.3 ergibt 23 Punkte
 - e. Note 4.4 ergibt 24 Punkte
 - f. Note 4.5 ergibt 25 Punkte
 - g. Note 4.6 ergibt 26 Punkte
 - h. Note 4.7 ergibt 27 Punkte
 - i. Note 4.8 ergibt 28 Punkte
 - j. Note 4.9 ergibt 29 Punkte
 - k. Note 5.0 ergibt 30 Punkte
 - l. Note 5.1 ergibt 31 Punkte

Notenschnitt

- m. Note 5.2 ergibt 32 Punkte
- n. Note 5.3 ergibt 33 Punkte
- o. Note 5.4 ergibt 34 Punkte
- p. Note 5.5 ergibt 35 Punkte
- q. Note 5.6 ergibt 36 Punkte
- r. Note 5.7 ergibt 37 Punkte
- s. Note 5.8 ergibt 38 Punkte
- t. Note 5.9 ergibt 39 Punkte
- u. Note 6.0 ergibt das Maximum von 40 Punkten

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| c) | Für berufliche Erfahrung und extracurriculare Aktivitäten sowie für nachgewiesene interkulturelle Mobilität können maximal 20 Punkte vergeben werden. | Berufserfahrung /
extracurriculare
Aktivitäten /
Interkulturelle
Mobilität |
| d) | Für ein Writing Sample (in der Regel: die Bachelor-Arbeit) können maximal 10 Punkte vergeben werden. Überprüft werden die folgenden Kriterien: Analytisches Denkvermögen, schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Strukturierung sowie visuelle Präsentation. | Writing Sample |
| e) | Bei Bewerbenden mit einem Bachelor-Abschluss der Universität St.Gallen sowie für Bewerbende anderer Universitäten, bei welchen für die Bachelor-Prüfung der selbe Bestehensmechanismus mit Minus-Kreditnotenpunkten wie an der Universität St.Gallen zur Anwendung gebracht wurde, kann auf das GMAT/GRE Erfordernis aus Art. 3. lit. b) verzichtet werden. In diesem Fall werden die gemäss Art. 4. lit. b) für den Notendurchschnitt vergebenen Punkte bei der Errechnung der Gesamtpunktzahl um den Faktor 2.3 multipliziert. | Verzicht auf
GMAT/GRE Er-
fordernis |

²Die Punkteskala wird regelmässig evaluiert und periodisch angepasst.

IV. Zulassungsprozess

- | | | |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Art. 5. | ¹ Das Studium kann nur im Herbstsemester aufgenommen werden. | Beginn |
| Art. 6. | ¹ Der Zulassungsentscheid wird durch eine Zulassungskommission gefällt, welche zusammengesetzt ist aus der Programmleitung (Programmverantwortliche(r) und administrative Leitung) und dem Studiensekretär.
² Zur Verifikation der Zulassungskriterien können zusätzlich Interviews durchgeführt werden.
³ Der Stichtagsentscheid liegt beim Studiensekretär. | Zulassungskommission |
| Art. 7. | ¹ Die Zulassungskommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen die Auswahl aufgrund der in III. genannten Zulassungskriterien. Hierbei werden die zu vergebenden Punktezahlen addiert. Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche in den Kriterien gemäss Art. 4 lit. a) bis d) mindestens 75 Punkte erreichen, werden zugelassen. | Auswahl |
| Art. 8. | ¹ Der Studiensekretär erlässt den Zulassungsentscheid namens der Zulassungskommission. | Entscheid |

²Bei einem ablehnenden Zulassungsentscheid ist die nochmalige Bewerbung einmal und frühestens im Folgejahr möglich.

V. Zulassungsaufgaben

Art. 9. ¹Mit der Zulassung können für den Abschluss des Masterprogramms die Erfüllung folgender Zulassungsaufgaben verlangt werden:

Zulassungsaufgaben

- a) Nachweis zusätzlicher Leistungen gemäss Art. 10;
- b) Nachweis der programmspezifischen Integrationswoche nach Art. 11;
- c) Fremdsprachnachweise gemäss den Ausführungsbestimmungen „Sprachen“;
- d) Nachweis genügender Buchhaltungskennnisse gemäss den Ausführungsbestimmungen „Genügende Buchhaltungskennnisse“.

Art. 10. ¹Für die Bestimmung der zusätzlichen Leistungen gelten folgende Regelungen:

Festlegung der Zulassungsaufgaben

- a) Grundsätzlich können folgende Leistungen à je 6 Credits verlangt werden:
 - Legal Fundamentals of International Relations
 - Economic Fundamentals of International Relations
 - Political Science Fundamentals of International Relations
- b) Wer über einen HSG Bachelor-Abschluss in International Affairs verfügt, muss keine zusätzlichen Leistungen absolvieren.
- c) Für Studierende mit einem HSG Abschluss einer anderen Studienrichtung werden im Rahmen der Übergangsregelung gemäss Art. 13. dieses Erlasses Auflagen gemäss Ziff. 10 III 5a) der Bedingungen für eine Zulassung zu einem Studium auf der Master-Stufe bzw. zu einem Bachelor / Master-Wechsel (7. Revision) verlangt.

Art. 11. ¹Zugelassene Bewerbende müssen die programmspezifische Integrationswoche absolvieren.

Integrationswoche

²Die programmspezifische Integrationswoche findet einmal jährlich jeweils vor Beginn des Herbstsemesters statt.

³Wird die Integrationswoche nicht im ersten Semester absolviert, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

⁴Die Programmleitung kann nur in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

VI. Qualitätssicherung

Art. 12. ¹Die Zulassungskommission berichtet dem Senatsausschuss nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Prozesses.

Qualitätssicherung

VII. Schlussbestimmungen

Art. 13. ¹Diese Regelung gilt für Studierende, welche ab dem Herbstsemester 2017 die Zulassung für das Studium im Masterprogramm International Affairs and Governance (MIA) an der HSG beantragen.

Beginn

Art. 14. ¹Dieses Reglement wird per 1. August 2016 in Kraft gesetzt und ersetzt das Reglement vom 9. Dezember 2014.

Q:\PRS\Stab\Lehre\Erlasse\07-Zulassung\Zulregl MIA_21.06.2016_de.docx